

---

## S 13 AS 382/05

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Aktivrubrum, Passivrubrum, Beteiligte, Vertretungsbefugnis, Teilrechtsfähigkeit, Arbeitsgemeinschaft, Behörde, Subjektive Klagehäufung, Auslegung von Prozesserkklärungen/-handlungen, Streitgegenstand, Klageänderung, Zusammenfassung von Verwaltungsakten, Zulässigkeit der Berufung, Einzelansprüche, Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, Kosten der Unterkunft und Heizung, Angemessenheit, Eigenheim, Verwertungsschutz, Finanzierungskosten, Tilgung, Darlehenszinsen, Nettokaltmiete, Betriebskosten, Instandhaltungsaufwendungen
Leitsätze	-
Normenkette	<a href="#">§§ 31, 37 Abs 1 Satz 2, 39 SGB X, §§ 29, 70 Nr 2, 73, 96, 99, 144 Abs 1 Satz 1 Zif 1, 145 Abs 5, 156 Abs 2 SGG, §§ 133, 157 BGB, §§ 7, 9, 11, 12 Abs 3 Nr 4, 20 Abs 2 und 3, 22 Abs 1, 27 Nr 1, 38, 44, 44b SGB II, § 7 Abs 2 Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII, § 1 Abs 3 Nr 5 Alhi-VO vom 13. Dezember 2001; § 88 Abs 2 Nr 7 BSHG, § 39 Zweites Wohnungsbaugesetz (II WoBauG), Art 1 Abs 1 GG</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 AS 382/05
Datum	08.12.2005

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AS 102/06
Datum	09.05.2006

---

### 3. Instanz

Datum -

Auf die Berufung der Klager wird das Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 8. Dezember 2005 mit der folgenden Magabe aufgehoben. Die Beklagte wird unter nderung des Bescheides vom 20. April 2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 13. Juni 2005 verurteilt, den Klagern fr die Zeit vom 1. Juli 2005 bis zum 31. Oktober 2005 je 141,41 EUR monatlich (Regelsatz und Kosten der Unterkunft nach Anrechnung des Einkommens des Klagers zu 2)) sowie der Klagerin zu 1) 244,- EUR Zuschlag monatlich zu gewhren; dies unter Anrechnung erhaltener Leistungen. Die weitergehenden Klagen werden abgewiesen. Die Berufung der Beklagten wird zurckgewiesen. Die Beklagte tragt zwei Drittel der notwendigen Kosten der Klager. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Klager begehren fr die Zeit vom 01. Juli 2005 bis zum 31. Oktober 2005 hhere Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) unter dem Gesichtspunkt, die Kosten der Unterkunft (KdU) seien nur unzureichend bercksichtigt.

Die 1959 geborene Klagerin zu 1) und der 1963 geborene Klager zu 2) sind seit 1992 verheiratet. Die Klagerin zu 1) ist arbeitslos. Sie hat bis zum 09. November 2004 Arbeitslosengeld in Hhe von 172,83 EUR wchentlich bezogen. Danach bezog sie bis zum Jahresende 2004 Arbeitslosenhilfe. Der Klager zu 2) ist in einem Baumarkt versicherungspflichtig beschftigt. Das Bruttoarbeitsentgelt aus seiner Vergtung betrug in den Monaten Juli bis Oktober 2005 1.995,86 EUR; das Nettoarbeitsentgelt 1.255,98 EUR. Die Klager zu 1) und 2) verfgen ber abgesehen von Lebensversicherungen, die zur Tilgung ihrer Immobiliendarlehen bestimmt sind ber nicht weiteres Vermgen.

Die Klager wohnen gemeinsam in einem Einfamilienhaus in R, Kreis T, das im Eigentum des Klagers zu 2) steht. Das 1990 errichtete Haus ist teilweise unterkellert. Es hat eine Wohnflache von 91,89 m<sup>2</sup>, die in drei Zimmer, Kche, Flur und Bad aufgeteilt ist. Die Gre des Grundstcks, auf dem sich noch drei Garagen befinden, betrgt 1002 m<sup>2</sup>. Die Klager geben den Verkehrswert des bebauten Grundstcks mit 150.000,00 EUR an. Das Haus wird ber eine Gasheizung geheizt und mit Warmwasser versorgt. Das Einfamilienhaus ist durch zwei Darlehen der dB B finanziert, die im Rahmen einer 1999 erfolgten Umschuldung aufgenommen wurden. Fr das erste Darlehen ber 100.000,00 DM sind monatliche Schuldzinsen in Hhe von 219,42 EUR zu zahlen. Fr das zweite Darlehen ber 150.000,00 DM fallen monatliche Schuldzinsen von 329,14 EUR an. Der Zinssatz fr beide Darlehen, der auf 10 Jahre fest ist, betrgt 5,15 vH (anfnglicher effektiver Jahreszins 5,28 vH). Die Darlehen werden nicht fortlaufend getilgt. Die Klager zu 1) und 2) haben mehrere

---

Kapitallebensversicherungen abgeschlossen, mit deren Auszahlungen die Darlehen zur<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ckgezahlt werden sollen. Die "Tilgungsansparung" mittels der Versicherungen geben die Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ger zu 1) und 2) mit 322,79 EUR monatlich an. In R betr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gt die Nettokaltmiete f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r Neubauten durchschnittlich 5,50  $\hat{=}$  6,00 EUR pro m<sup>2</sup> im Monat, f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r modernisierten Altbau und sanierte Objekte des industriellen Wohnungsbaus der DDR durchschnittlich 5,00 EUR (Grundst<sup>1</sup>/<sub>4</sub>cksmarkt<sup>1</sup>/<sub>4</sub>bericht 2005 des Gutachterausschusses f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r Grundst<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ckswerte im Landkreis T-F).

Die von den Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gern geltend gemachten Bewirtschaftungskosten des Eigenheims betragen im streitigen Zeitraum monatlich 64,98 EUR ("Wohnhaus-Universalversicherung" 13,05 EUR, Grund<sup>1</sup>/<sub>4</sub>steuer 7,66 EUR, Abfallentsorgung 4,51 EUR, Wasserversorgung und Abwasser<sup>1</sup>/<sub>4</sub>be<sup>1</sup>/<sub>4</sub>seitigung 17,00 EUR, Entsorgung von Schmutzwasser und Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r Schlamm 18,16 EUR, Schorn<sup>1</sup>/<sub>4</sub>stein<sup>1</sup>/<sub>4</sub>feger 4,60 EUR). Die Heizkosten betragen 64,27 EUR monatlich (Gaskosten in H<sup>1</sup>/<sub>4</sub>he von 78,00 EUR abz<sup>1</sup>/<sub>4</sub>glich der Kosten der Warmwasseraufbereitung in H<sup>1</sup>/<sub>4</sub>he von ca 13,73 EUR (m<sup>2</sup>-Wohnfl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>che x 0,15 EUR)).

Die Beklagte hatte den Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gern mit Bescheid vom 15. Februar 2005 Leistungen nach dem SGB II in H<sup>1</sup>/<sub>4</sub>he von zusammen 627,26 EUR monatlich bis zum 30. April 2005 gew<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hrt. Mit Bescheid vom 20. April 2005  $\hat{=}$  gerichtet an die Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gerin zu 1)  $\hat{=}$  gew<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hrt die Beklagte den Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gern zu 1) und zu 2) f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r die Zeit vom 01. Mai 2005 bis zum 30. Juni 2005 (weiterhin) monatliche Leistungen in H<sup>1</sup>/<sub>4</sub>he von 627,26 EUR und f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r die Zeit vom 01. Juli 2005 bis zum 31. Oktober 2005 Leistungen in H<sup>1</sup>/<sub>4</sub>he von 271,45 EUR. Dabei ging sie f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r die Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gerin zu 1) wie f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r den Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ger zu 2) von einer pauschalierten monatlichen Regelleistung (= Bedarf an Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts) von 298,00 EUR aus (zusammen 596,00 EUR), von Kosten/Bedarf f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r Unter<sup>1</sup>/<sub>4</sub>kunft und Heizung in H<sup>1</sup>/<sub>4</sub>he von 386,90 EUR pro Person (zusammen 773,81 EUR); der Gesamtbedarf betrug damit 684,90 EUR pro Person (1.369,81 EUR insgesamt). Das anzu<sup>1</sup>/<sub>4</sub>rechnende Er<sup>1</sup>/<sub>4</sub>werbs<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ein<sup>1</sup>/<sub>4</sub>kommen des Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gers zu 2) berechnete die Beklagte mit 986,55 EUR. Dieses Ein<sup>1</sup>/<sub>4</sub>kommen zu gleichen Teilen verteilt auf die Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ger zu 1) und zu 2) ergab danach ein Ein<sup>1</sup>/<sub>4</sub>kommens<sup>1</sup>/<sub>4</sub>berhang von 195,27 EUR pro Person (390,55 EUR gesamt) und nach Saldierung des <sup>1</sup>/<sub>4</sub>ber<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hangs mit den Kosten der Unterkunft ein Einzelanspruch von 191,63 EUR (zusammen 383,26 EUR). Ausgehend von einem Zuschlag zum Arbeitslosengeld II f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r die Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gerin zu 1) von 244,00 EUR errechnete die Beklagte den Gesamtleistungsbetrag von 627,26 EUR.

F<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r die Monate Juli bis Oktober 2005 berechnete die Beklagte den Gesamtzahlbetrag mit 271,45 EUR, dh ohne den Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld den Einzelanspruch mit 13,73 EUR (zusammen 27,45 EUR). Rechenwerk und Rechengr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>en unterscheiden sich vom Bezugs<sup>1</sup>/<sub>4</sub>zeitraum Mai/Juni 2005 allein darin, dass die Kosten der Unterkunft mit 209,00 EUR pro Person (zusammen 418,00 EUR) angesetzt wurden.

F<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r den Zeitraum vom 01. Mai bis zum 30. Juni 2005 nahm die Beklagte die Berechnung der Kosten der Unterkunft in der Weise vor, dass sie neben den monatlichen Schuldzinsen (548,47 EUR) als Nebenkosten 147,34 EUR

---

berücksichtigte. Diesen Betrag errechnete sie aus den oben als Betriebskosten gekennzeichneten Positionen, wobei bezüglich der Grundsteuer und der Klärschlammabeseitigung höhere Beträge eingestellt wurden (auf die Garagen entfallende Grundsteuer, abstrakt hochgerechnete Entsorgungskosten), und unter Einbeziehung einer nach wohnungswirtschaftlichen Vorschriften berechneten Instandhaltungspauschale in Höhe von 38,78 EUR. Einschließlich der mit 78,00 EUR angesetzten Heizkosten ergab sich danach ein Betrag für die Kosten der Unterkunft von 773,81 EUR.

Für die Zeit ab Juli 2005 berücksichtigte die Beklagte Kosten der Unterkunft in Höhe von insgesamt 418,00 EUR, die sie auf der Basis der Kosten einer fiktiven, dem Wohnbedarf der Kläger als angemessen erachteten Mietwohnung bestimmte. Wie dieser Betrag im Einzelnen errechnet wurde, ist unklar. Vermutlich wurde bezogen auf eine 65 m<sup>2</sup>-Wohnung eine Nettokaltmiete von 340,00 EUR zugrunde gelegt und weiter die tatsächlichen Heizkosten von 78,00 EUR eingestellt.

Mit weiterem Schreiben vom 20. April 2005 an die Klägerin zu 1) teilte die Beklagte mit, für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft könnten die tatsächlichen Kosten der Unterkunft nur erbracht werden, soweit sie angemessen seien. Soweit die nach den Besonderheiten des Einzelfalls angemessenen Kosten überschritten würden, seien die tatsächlichen Kosten lediglich solange anzuerkennen, als es dem Hilfeempfänger nicht möglich oder nicht zuzumuten sei, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken. Die Aufwendungen für das bewohnte Haus könnten aus hilferechtlicher Sicht nicht mehr als angemessen angesehen werden. Angemessen sei vielmehr die Miete, die nach dem Mietspiegel für bis 1991 bezugsfertig gewordene Wohnungen von 65 m<sup>2</sup> anzusetzen seien. Dies seien 310,00 EUR. Die Beklagte forderte die Kläger auf, sich um eine Kostensenkung zu bemühen und dies bzw. die entsprechenden Bemühungen zu dokumentieren. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass ab dem 01. Juli 2005 nur noch die angegebenen angemessenen Kosten übernommen würden.

Die Kläger legten Widerspruch ein. Die Kosten des Hauses würden zu Unrecht auf die Kosten einer 65 m<sup>2</sup> großen Mietwohnung herabgesetzt. Kostensenkungsmöglichkeiten bestünden nicht, insbesondere könnten die Finanzierungskosten nicht gesenkt werden und eine Teilvermietung oder Untervermietung sei nach Größe und Zuschnitt des Hauses nicht möglich.

Mit zwei Bescheiden vom 13. Juni 2005 entschied die Beklagte, der Widerspruch gegen ihr Schreiben vom 20. April 2005 betreffend die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft sei unzulässig, da es sich nicht um einen Verwaltungsakt handle. Den Widerspruch bezüglich der Höhe der Leistung wies sie zurück. Sie bestätigte die Berechnung der Kosten der Unterkunft für das bewohnte Haus (jetzt 773,93 EUR monatlich statt 773,81 EUR). Das anrechenbare Einkommen des Klägers zu 2) berechnete sie nunmehr mit 993,27 EUR. Soweit es danach für Mai/Juni 2005 zu einer Rückzahlung gekommen sei, sei eine Rückforderung nicht

---

beabzusehen. Weiter f3hrte die Beklagte aus, f3r den Zeitraum vom 01. Juli 2005 bis zum 31. Oktober 2005 seien nicht die tats3chlichen Kosten der Unterkunft anzusetzen. Leistungen f3r Unterkunft und Heizung w3rden in H3he der tats3chlichen Aufwendungen nur erbracht, soweit diese angemessen seien. Dar3ber hinaus seien sie nur solange als Bedarf der Bedarfsgemeinschaft zu ber3cksichtigen, wie es den Kl3gern nicht m3glich oder nicht zumutbar sei, durch einen Wohnungswechsel oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch l3ngstens 6 Monate. Ein Hausgrundst3ck k3nne als angemessen angesehen werden, wenn die Belastungen die Mieth3chstgrenzen nach [Â§ 8 Wohngeldgesetz \(WoGG\)](#) nicht 3berschritten. Nach dem WoGG seien Mietstufen zu unterscheiden, wobei f3r die Gemeinde Rangsdorf die Mietstufe II gelte. Ausgehend von zwei Familienangeh3rigen und einer Bezugsfertigkeit des Wohnraums ab 1990 erg3ben sich die Unterkunfts-kosten mit 310 EUR, denen die (tats3chlichen) Heizkosten von 78,00 EUR hinzuzurechnen seien, so dass die Kosten f3r Unterkunft und Heizung mit 388,00 EUR anzusetzen seien. Der Gesamtbedarf ergebe sich unter Ber3cksichtigung der Regelleistung danach mit 984,00 EUR; dies bleibe unter dem bereinigten Nettoeinkommen des Kl3gers zu 2) von 993,27 EUR, so dass sich ein Anspruch f3r Zeitr3ume ab dem 01. Juli 2005 nicht ergebe.

Mit Bescheid vom 24. Juni 2005 hob die Beklagte den Bescheid vom 20. April 2005 f3r die Zeit ab dem 01. August 2005 unter Bezugnahme auf die Begr3ndung des Widerzpruchsbescheides (insofern fehlerhaft datiert) ganz auf. Diesen Aufhebungsbescheid hat sie mittlerweile mit Bescheid vom 04. Mai 2006 ebenso aufgehoben, wie mit dem am 09. Mai 2006 verlautbarten Bescheid den weiteren, bez3glich seiner zeitlichen Geltung unklar gebliebenen Ablehnungsbescheid vom 08. September 2005.

Mit der am 14. Juli 2005 erhobenen Klage sind "Kosten der Unterkunft und Heizung in voller H3he" begehrt worden. Die Beklagte gehe in unrichtiger Gesetzesanwendung davon aus, dass es zumutbar sei, aus dem Einfamilienhaus auszuziehen. Hier w3rden offensichtlich Verwalt3ngsvorschriften zu eng ausgelegt; ein Hauseigent3mer k3nne hinsichtlich der Flexibilit3t bzgl eines Wohnungswechsels nicht in jeder Hinsicht einem Mieter gleichgesetzt werden.

Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, ihre Entscheidung entspreche den in [Â§ 22 SGB II](#) getroffenen Regelungen.

Das Sozialgericht (SG) Potsdam ist davon ausgegangen, der im Zeitpunkt seiner Entscheidung noch nicht aufgehobene Aufhebungsbescheid vom 24. Juni 2005 sei nicht Gegenstand des Verfahrens geworden und hat 3ber den Antrag entschieden, f3r die Zeit vom 01. Mai 2005 bis zum 31. Oktober 2005 h3here Leistungen nach dem SGB II zu gew3hren. Insoweit hat es f3r den Zeitraum vom 01. Juli 2005 bis zum 31. Oktober 2005 einen Betrag von 338,19 EUR monatlich zugesprochen und die Klage im 3brigen abgewiesen. Dazu hat es ausgef3hrt, f3r die Monate Mai und Juni sei die berechnete Leistungsh3he von 627,26 EUR nicht zu beanstanden. F3r die Zeit ab dem 01. Juli 2005 seien die Kosten der Unterkunft nach [Â§ 22 Abs 1 SGB II](#) von der Beklagten nicht mehr in tats3chlicher

---

HÄ¶he zu Ä¼bernehmen, da sie "nach dem zugrunde liegenden Mietspiegel fÄ¼r den Landkreis T" nicht angemessen seien. Es seien nur die angemessenen Kosten zugrunde zu legen. Der Wohnort der KlÄ¶ger falle unter die Mietstufe II im Sinne des [Ä§ 8 WoGG](#). Die Bedarfsgemeinschaft bestehe aus zwei Personen. Deshalb sei als angemessene WohnungsgrÄ¶Öe in Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift des MinisÄ¶teriums fÄ¼r Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zum Wohnungsbindungsgesetz (des Landes Brandenburg) vom 15. Oktober 2002 eine WohnflÄ¶che von 65 m<sup>2</sup> anzusetzen. Danach erÄ¶ge sich eine angemessene Kaltmiete von 310,00 EUR. Zu diesem Betrag seien (abweichend von der Berechnung der Beklagten) die Positionen Heizkosten mit 65,00 EUR, Nebenkosten mit 78,00 EUR und Instandhaltungskosten von 38,46 EUR zusÄ¶tzlich zu erbringen. Die BetrÄ¶ge fÄ¼r Heizkosten und Nebenkosten ergÄ¶ben sich nach der Handlungsanweisung der Beklagten als angemessene Heiz- bzw Nebenkosten fÄ¼r eine 65 m<sup>2</sup>-Wohnung; dass die Nebenkosten (des Eigenheims) nach den vorgelegten Unterlagen hÄ¶her seien, sei unerheblich. Die Instandhaltungspauschale sei nach MaÄ¶gabe der Handlungsanweisung bei Eigenheimen gestaffelt nach Bezugsfertigkeit als Pauschale zu gewÄ¶hren. Sie ergebe sich hier (bezogen auf die WohnflÄ¶che des Eigenheims) mit 38,46 EUR monatlich. Der danach bestehende Bedarf der Bedarfsgemeinschaft von 1.078,46 EUR sei nicht durch das Einkommen des KlÄ¶gers zu 2) â¶ bereinigt 993,27 EUR â¶ gedeckt. Zum Ä¼berÄ¶steigenden Bedarf (94,19 EUR) sei der Zuschlag wegen vorgehendem Arbeitslosengeldbezug von 244,00 EUR zu gewÄ¶hren, so dass sich der ausgeurteilte Betrag ergebe. Weitergehende AnsprÄ¶che seien nicht begrÄ¶ndet. Auch wenn die KlÄ¶ger ein Eigenheim bewohnten, mÄ¶ssten sie Mietern gleichgestellt werden, die ggfs in kostengÄ¶nstigere Wohnungen umziehen mÄ¶ssten. Der EigenÄ¶tumsÄ¶erwerb kÄ¶nne auch im Umfang der Schuldzinsen nicht durch die Beklagte aus SteuerÄ¶mitteln finanziert werden.

Gegen das Urteil haben sowohl die Beklagte als auch die KlÄ¶ger Berufung eingelegt.

Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, das Urteil sei bereits deshalb fehlerhaft, weil sie ohne BerÄ¶cksichtigung geleisteter Zahlungen (gemÄ¶Ä¶ dem Bescheid vom 20. April 2005) vorÄ¶behaltlos zur Zahlung des vom SG errechneten Gesamtanspruchs verurteilt worden sei. Auf HinÄ¶weis des Senats, der Tenor des Urteils sei dahingehend auszulegen, dass sie nur zur LeisÄ¶tung der Differenz zwischen dem tenorierten und dem mit Bescheid vom 20. April 2005 geÄ¶wÄ¶hrÄ¶ten Betrag verurteilt worden sei, diese Differenz bezogen auf den streiten Zeitraum von vier Monaten aber den Beschwerdewert des [Ä§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht erreiche, hat die Beklagte die Berufung zurÄ¶ckgenommen und NichtzuÄ¶lassungsÄ¶beschwerde erhoben. Der Senat hat die Berufung mit Beschluss vom 04. Mai 2006 zuÄ¶geÄ¶lassen. In der Sache ist die Beklagte der Auffassung, das SG habe die Kosten der Unterkunft fehlerhaft berechnet. Der in Anwendung des [Ä§ 8 WoGG](#) berechnete Betrag von 310,00 EUR enthalte als Kaltmiete die Grundmiete und die kalten Betriebskosten (Hinweis auf [Ä§ 5 Abs 1 WoGG](#)). Auch die Instandhaltungskosten seien in den kalten Betriebskosten enthalten. WÄ¶rden sie zusÄ¶tzlich gezahlt, wÄ¶rden Besitzer von Wohneigentum besser gestellt werden als Mieter einer Wohnung. Von ihrer Auffassung ausgehend

---

ergebe sich ein Gesamtbedarf von 971,00 EUR (2 x 298,00 EUR Regelâ–leistung, 310,00 EUR Kaltmiete inklusive Betriebskosten und 65,00 EUR Heizkosten). Dann bestehe in Ansehung des Einkommens des KlÃ¤gers zu 2) kein Leistungsanspruch. Gehe man davon aus, dass die Kosten der Unterkunft unter Hinzurechnung der Instandâ–haltungspauschale zu berechnen seien, ergebe sich ein Anspruch der Bedarfsgemeinschaft von 17,19 EUR, einschlieÃ–lich des Zuschusses, der im zweiten Jahr 160,00 EUR betrage (Hinweis auf [Â§ 24 Abs 3 Nr 2](#) iVm Abs 1 Satz 2 SGB II) von 176,19 EUR. Falls nicht auf die in der Anlage zu [Â§ 8 WoGG](#) enthaltenen SÃ–tze zurÃ¼ckgegriffen werde, sondern auf die tatsÃ–chlichen Nettokaltâ–mieten in Rangsdorf abgestellt werde, dÃ–rfe nicht der Wert von 5,50 EUR pro mÃ– eingesetzt werden, der fÃ¼r frei finanzierte Objekte zutreffe, sondern nur ein Betrag von 4,80 EUR pro mÃ–, der fÃ¼r Objekte des Sozialen Wohnungsbaus zeitnah erhoben worden sei. Die Beklagte reicht dazu den GrundstÃ¼cksmarktbericht 2005 des Gutachterausschusses fÃ¼r Grundâ–stÃ¼ckswerte im Landkreis T-F (Auszug) ein. Weiter reicht sie ihre GrÃ¼ndungsâ–vereinbarung und ihre Handlungsanweisung zu den Unterkunftsâ–kosten ein.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 08. Dezember 2005 aufzuheben und die Klagen insgesamt abzuweisen sowie die Berufung der KlÃ¤ger zurÃ¼ckzuweisen.

Die KlÃ¤ger beantragen,

das Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 08. Dezember 2005 zu Ã–ndern und die Beklagte unter Ã–nderung des Bescheides vom 20. April 2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 13. Juni 2005 zu verurteilen, ihnen fÃ¼r die Zeit vom 01. Juli 2005 bis zum 31. Oktober 2005 Leistungen nach dem SGB II in HÃ–he von insgesamt 627,26 EUR monatlich abzÃ¼glich bereits gewÃ–hrter Leistungen zu gewÃ–hren sowie die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Die KlÃ¤ger sind der Auffassung, es sei grundsÃ–tzlich, jedenfalls aber im vorliegenden Falle nicht zulÃ–ssig, die angemessenen Kosten einer Mietwohnung zur Beurteilung der angeâ–messenen Kosten eines selbst genutzten Eigenheims heranzuziehen. Eine entsprechende ausâ–drÃ¼ckliche gesetzliche Regelung bestehe nicht und aus [Â§ 22 SGB II](#) folge nicht zwingend, dass fÃ¼r Eigenheime der gleiche MaÃ–stab gelten mÃ–sse wie fÃ¼r Mietwohnungen. Sie bewohnten ein vergleichsweise kleines Eigenheim. Derartige Objekte seien im Landkreis T selten, so dass es ihnen praktisch nicht mÃ–glich sei, in ein kleineres Einfamilienhaus umzuâ–ziehen. Das bewohnte Haus sei angemessen im Sinne des frÃ¼heren Sozialhilferechts. MÃ–glichkeiten zur teilweisen VerÃ–uÃ–erung oder Untervermietung bestÃ–nden nicht. Dann folge aber aus dem Grundsatz der Bedarfsdeckung, dass die Schuldzinsen auch insoweit Ã¼bernommen werden mÃ–ssten, als sie Ã¼ber die Kaltmiete einer fÃ¼r angemessen erachteten Mietwohnung hinausâ–gingen. Andernfalls wÃ–rden sie zu einer Verwertung der gesamten Immobilie durch VerÃ–uÃ–erung gezwungen werden, was gerade nicht im Sinne des Gesetzes sei, wonach ein selbst bewohntes angemessenes Haus von

---

der Anrechnung als Vermögen ausgenommen sei. Die Kläger belegen die vorgesehenen Tilgungsmodalitäten durch Einreichung der entsprechenden Lebensversicherungverträge.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen und den sonstigen Akteninhalt Bezug genommen.

Die die Kläger betreffende Verwaltungsakte der Beklagten â Nr der Bedarfsgemeinschaft â hat dem Senat vorgelegen und ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufungen sind zulässig; das Rechtsmittel der Kläger ist teilweise begründet.

Der Rechtsstreit wird von Beginn an nicht nur von der Klägerin zu 1), sondern auch von dem Kläger zu 2) geführt (Mehrheit von Klägern, so genannte subjektive Klageaufung). Dem steht nicht entgegen, dass in der Klageschrift allein die Klägerin zu 1) als klagende Partei bezeichnet ist und auch der angeklagte und in der mündlichen Verhandlung des SG gestellte Antrag nur dahingehend formuliert ist, "der Klägerin" höhere Leistungen zu gewähren. Denn diese Prozesshandlungen sind der Auslegung zugänglich, die ergibt, dass sowohl die Durchsetzung eines höheren Leistungsanspruchs der Klägerin zu 1) als auch des Klägers zu 2) bereits Gegenstand der erhobenen Klage(n) und des Klageverfahrens waren. Sowohl die Klageerhebung und in ihrem Rahmen die Bezeichnung der Beteiligten (dazu BVerwG, Beschluss vom 22. März 2001 â [8 B 262/00](#) = Buchholz 310 [Â§ 82 VwGO Nr 20](#); BAG, Urteil vom 27. November 2003 â [2 AZR 692/02](#) = AP Nr 27 zu [Â§ 319 ZPO](#)) als auch die Antragstellung (BSG, Urteil vom 10. März 1994 â [7 RAR 38/93](#) = [SozR 3-4100 Â§ 104 Nr 11](#)) sind Prozesshandlungen, die Willenserklärungen erhalten, die nach den dafür geltenden Regelungen â [Â§ 133, 157 Bürgerliches Gesetzbuch \(BGB\)](#) â auszulegen sind (BSG aaO und Urteil vom 22. März 1988 â [8/5 a RKn 11/87](#) = [SozR 2200 Â§ 205 Nr 65](#)). Danach ist nicht am Wortlaut der Erklärungen zu haften, sondern der wirkliche Wille zu erforschen und zu berücksichtigen, der sich nicht nur aus dem Wortlaut der Erklärungen, sondern auch aus den sonstigen Umständen ergeben kann. Dabei können insbesondere die Schriftsätze der Beteiligten, der Inhalt der Verwaltungsakten und der Zusammenhang mit vorgelegten Unterlagen (vgl BAG aaO) herangezogen werden. Entscheidend ist der objektive Erklärungswert, dh die Prozesshandlung muss so ausgelegt werden, wie sie die Empfänger (das Gericht und übrigen Prozessbeteiligten) bei Berücksichtigung aller Umstände verstehen konnten.

Mit der Klageschrift wurden höhere Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) â [Â§ 19 Satz 1 Nr 1 SGB II](#) â als mit Bescheid vom 20. April 2005/Widerspruchsbescheid vom 13. Juni 2005 bewilligt unter Bezugnahme auf eben diese Bescheidlage geltend gemacht. Der Klageschrift ist eindeutig das Begehren zu entnehmen, bzgl der KdU wirtschaftlich so gestellt zu werden, wie es

---

der bis zum 30. Juni 2005 geltenden Bewilligungsentscheidung entsprach. Damit wurden dem f r Gericht und Beklagte ersichtlich dem KdU in einem Umfang geltend gemacht, wie sie nur "der Bedarfsgemeinschaft" zustehen k nnen. Dies hei t aber, da es einen Anspruch der Bedarfsgemeinschaft nicht gibt (also auch eine Rechtsverfolgung durch die Kl gerin zu 1) als Vertreterin der Bedarfsgemeinschaft nicht denkbar ist), dass die Einzelanspr che der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft notwendig von den Mitgliedern geltend gemacht werden. Dass es sich bei den Anspr chen auf Leistungen der Grundsicherung (einschlie lich der KdU) um Anspr che handelt, die als Individualanspr che den Personen zustehen, die die Bedarfsgemeinschaft bilden, ist Wortlaut und Systematik der anspruchsbegr ndenden Vorschriften ohne Weiteres zu entnehmen. Nach [  7 Abs 1](#) und 2 SGB II sind "Personen" entweder als erwerbsf hige Hilfebed rftige oder als Angeh rige einer Bedarfsgemeinschaft leistungsbe rechtigt.  ber diesen klaren Wortlaut hinaus erweist sich die vom Einzelanspruch ausgehende Strukturierung der Grundsicherungsleistungen bei Bedarfsgemeinschaften in dem Umstand, dass Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft unterschiedliche Anspr che (Arbeitslosengeld II (Alg II) oder Sozialgeld) zustehen k nnen sowie in der Regelung  ber die Aufteilung des ungedeckten Bedarfs einer Bedarfsgemeinschaft ([  9 Abs 2 Satz 3 SGB II](#)) und  ber die Ver mutung der Bevollm chtigung des erwerbsf higen Hilfebed rftigen zur Antragstellung und Entgegennahme von Leistungen f r die Bedarfsgemeinschaft ([  38 Abs 2 SGB II](#)). Diese Bestimmungen w ren  berfl ssig, g be es einen "Anspruch der Bedarfsgemeinschaft" (vgl Mecke in Eicher/Spellbrink, SGB II,   9 RdNr 29; L ns in L ns/Herold-Tews, SGB II,   7 RdNr 5; Landessozialgericht (LSG) Hamburg, Beschluss vom 02. August 2005   [L 5 B 186/05 ER AS](#) = [SozSich 2005, 315](#)).

Ausgehend von dieser dem Gericht und der Beklagten bekannten Rechtslage und dem erhobenen Anspruch (dem Streitgegenstand) ergibt sich mit hinreichender Deutlichkeit, dass auch der Kl ger zu 2) als Kl ger am Rechtsstreit beteiligt sein sollte, zumal seine Beteiligung am Streitverh ltnis damit ersichtlich der Einbeziehung seiner Anspr che in den Bescheiden der Beklagten entspricht (vgl zu diesem Gesichtspunkt BVerwG, Urteil vom 13. Februar 1976   [IV C 44.74](#) = [BVerwGE 50, 171](#)). Eine Beschr nkung des Streitgegenstandes im Vergleich zum Regelungsumfang der Bescheide der Beklagten ist im schriftlichen Vortrag nicht erfolgt, sie klingt auch nicht an. Die Bescheide der Beklagten regeln auch, in welchem Umfang Leistungsanspr che des Kl gers zu 2) bestehen. Zwar hat die Beklagte den Bescheid vom 20. April 2005 und den Widerspruchsbescheid vom 13. Juni 2005 nur der Kl gerin zu 1) in ihrer Eigenschaft als (vermutete) Vertreterin der einzelnen Angeh rigen der Bedarfsgemeinschaft ([  38 SGB II](#)) gem   [  37 Abs 1 Satz 2](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) bekannt gegeben (so genannter Bekanntgabe-Adressat im Gegensatz zum Inhalts-Adressat, vgl Steinwedel in Kasseler Kommentar, [  39 SGB X](#) RdNr 12, 13 mwN) und sie hat die Bescheide nicht ausdr cklich an die einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft gerichtet. Es ist aber jedem dieser Bescheide noch mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen, dass die Kl gerin zu 1) und der Kl ger zu 2) Inhalts-Adressaten der darin ver lautbarten Verwaltungsakte ([  31 SGB X](#)) sind. Bei der gebotenen Auslegung der Bescheide kommt es nicht darauf an, wie

---

ein au enstehender Dritter, sondern allein wie der Betroffene selbst nach den ihm bekannten Umst nden den materiellen Gehalt der angefochtenen Bescheide unter Ber cksichtigung von Treu und Glauben verstehen muss (vgl Steinwedel aaO RdNr 13 mwN). Unter Anlegung dieser Kriterien folgt aus der Nennung der Kl gerin zu 1) und "der mit ihr in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Person", aus dem Hinweis, dass bei der Festsetzung der H he der Leistung der Kl ger zu 2) ber cksichtigt worden sei, aus der Bezeichnung der Kl gerin zu 1) als "Vertreter der Bedarfsgemeinschaft" sowie aus der Aufschl sselung des Berechnungsvorgangs in der Anlage des Bescheides vom 20. April 2005 bzw der gesamten Darstellung im Widerspruchsbescheid, dass sich die Bewilligung an jedes einzelne Mitglied der Bedarfsgemeinschaft richtete. Es handelt sich damit in der Sache um eine als solche erkennbare Zusammenfassung mehrerer an verschiedene Personen gerichteter Verwaltungsakte in einem Bescheid.

Im Ergebnis hindert damit der Umstand, dass " u erlich eindeutig" (vgl BAG aaO)   auch in den Klageantr gen   nur die Kl gerin zu 1) als Beteiligte bezeichnet wurde, nicht die am erkennbaren Willen orientierte Auslegung dahingehend, dass mit der Klage die Einzelanspr che der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, soweit sie von der Beklagten abgelehnt worden sind, mithin auch die Anspr che des Kl gers zu 2), verfolgt werden sollten. Da die subjektive Klage aufung bereits bei Klageerhebung bestand, liegt keine an den Grunds tzen des [  99 SGG](#) zu messende Klage nderung im Berufungsverfahren vor, die im  brigen zu einer Sachpr fung des Begehrens des Kl gers zu 2) nicht f hren k nnte, da eine erst im Berufungsverfahren an h ngig gewordene Klage(-erweiterung) mangels instanzialer Zust ndigkeit des LSG ([  29 SGG](#)) als unzul ssig abzuweisen gewesen w re (BSG, Urteil vom 31. Juli 2002   [B 4 RA 20/01 R](#) = [SozR 3-1500   29 Nr 1](#)).

Nach dem bisher Gesagten ist das Rubrum des sozialgerichtlichen Urteils bez glich der Bezeichnung der Beteiligten unrichtig. Eine Berichtigung ist indes nicht Voraussetzung daf r, den wahren Sachstand (bez glich der Beteiligtenstellung der Kl ger zu 1) und 2) und der von ihnen erhobenen Anspr che) im Berufungsverfahren zugrunde zu legen (so durchweg praktiziert in allen bislang zitierten Entscheidungen f r das Revisionsverfahren, anders offenbar BSG, Urteil vom 15. Oktober 1987   [1 RA 57/85](#) = [SozR 1500   164 Nr 33](#)), vielmehr ist das jeweils erkennende Gericht gehalten, die bei seiner Entscheidung erheblichen kl rungsbed rflichen Prozesshandlungen auszulegen (insbesondere BAG aaO).

Das Passivrubrum war nicht zu  ndern; die Arbeitsgemeinschaft Grundsicherung f r Arbeit suchende im Landkreis T-F kann selbst Beklagte sein, da sie im sozial gerichtlichen Verfahren beteiligtenf hig iSv [  70 SGG](#) ist, eines "Durchgriffs" auf die hinter ihr stehenden K rperschaften (Bundesagentur f r Arbeit und Landkreis T-F (im Folgenden: Landkreis)) bedarf es nicht (so aber f r den Fall, dass die Arbeitsgemeinschaft nicht als juristische Person ausgestaltet ist, Berlitz in LPK-SGB II,   44b RdNr 38). F r den r umlichen Bereich des Landkreises ist die Beklagte als Arbeitsgemeinschaft nach [  44b SGB II](#) durch  ffentlichen Vertrag vom 14. Dezember 2004 gegr ndet worden. Organe der

---

Beklagten sind die Trägerversammlung, der Geschäftsführer und der Beirat (§ 4 des Gründungsvertrags), der Geschäftsführer vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich (§ 7 Abs 1 des Gründungsvertrags). Da die Vertragspartner gerade nicht den Weg gegangen sind, eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts (Bedenken insoweit bei Rixen in Eicher/Spellbrink, SGB II, § 44b RdNr 9) zu errichten, ergibt sich die Beteiligtenfähigkeit der Beklagten nicht aus [§ 70 Nr 1 SGG](#). Sie ist auch nicht nach [§ 70 Nr 3 SGG](#) begründet, da die Beklagte zwar Behörde im funktionalen Sinne ist (vgl [§ 1 Abs 2 SGB X](#), siehe auch Berlitz aaO RdNr 50, Rixen aaO RdNr 15), Behörden in dieser Eigenschaft nach [§ 70 Nr 3 SGG](#) aber die Beteiligtenfähigkeit nur zuwiderkommt, wenn dies ausdrücklich und daran fehlt es für die Beklagte durch Landesrecht bestimmt ist. Der Senat sieht indes keine durchgreifenden Bedenken, die Beteiligtenfähigkeit der Beklagten aus [§ 70 Nr 2 SGG](#) herzuleiten. Danach sind nichtrechtsfähige Personenvereinigungen (als solche, also nicht die einzelnen Mitglieder, vgl Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 70 RdNr 3) fähig, am Verfahren beteiligt zu sein. Zwar dürfte die Bestimmung vorrangig darauf abzielen, öffentlichen und privaten Vereinigungen mit eigener Zwecksetzung die Beteiligtenfähigkeit zuzubilligen (vgl etwa die Aufzählung bei Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer aaO), die Vorschrift schließt aber Organisationseinheiten im Staatsaufbau nicht ausdrücklich aus, und von der begrifflichen Bestimmung sind Arbeitsgemeinschaften umfasst sowohl die Bundesagentur für Arbeit als auch der Landkreis sind (juristische) Personen und volle Rechtsfähigkeit ist der Beklagten nicht verliehen. Soweit nichtrechtsfähige Personenvereinigungen nur als beizuligend angesehen werden, sofern sie Träger von Rechten und Pflichten sein können (Pawlak in Hennig ua, SGG, § 70 RdNr 23), also Teilrechtsfähigkeit vorliegen muss (Bier in Schoch ua, VwGO, § 61 RdNr 6), ist dies Erfordernis erfüllt. Dies ergibt die in [§ 44b Abs 3 Satz 1](#) und 2 SGB II zur Außenvertretung der Arbeitsgemeinschaft getroffene Regelung, die voraussetzt, dass die Rechtshandlungen des vertretenden Geschäftsführers ihr zugerechnet werden (zur Teilrechtsfähigkeit; vgl Quaas, SGB 2004, S 723 ff, 728; Berlitz aaO RdNr 38). Im Übrigen entspricht die eigene Beteiligtenfähigkeit der Beklagten der Intention des [§ 44b SGB II](#), der darauf abzielt, die Aufgaben der Leistungsträger (ausdrücklich unter Einschluss des Widerspruchsverfahrens) zu bündeln und die Arbeitsgemeinschaften dazu mit einer umfassenden Wahrnehmungszuständigkeit/Durchführungsverantwortung (Rixen aaO RdNr 7, Berlitz aaO RdNr 3, 40) auszustatten.

Zu entscheiden ist über Anfechtungs- und Leistungsklagen der Kläger zu 1) und 2), mit denen hier Einzelansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen KdU allein unter dem Gesichtspunkt zu niedrig bestimmter KdU geltend gemacht werden.

Streitig ist der Zeitraum vom 01. Juli 2005 bis zum 31. Oktober 2005. Dies entspricht den im Berufungsverfahren gestellten Anträgen, die der Bescheidlage Rechnung tragen. Der angefochtene Bescheid vom 20. April 2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 13. Juni 2005 trifft für diesen Zeitpunkt erstmals (ohne dass eine vorherige weitergehende Bewilligung für Zeiträume ab dem 01. Juli 2005 vorgelegen hätte) die Bestimmung, Leistungen nach [§ 19](#)

---

[Satz 1 SGB II](#) seien im Umfang von 13,73 EUR für jedes Mitglied der Bedarfs-gemeinschaft (zusammen 27,45 EUR) zusätzlich eines Zuschlages ([Â§Â§ 19 Satz 1 Nr 2, 24 SGB II](#)) von 244,00 EUR (im Rechenwerk des Bescheides der Klägerin zu 1) zugeordnet) zu leisten. Diese Verfü-gungssätze des Bescheides vom 20. April 2005 sind weiterhin die maßgebende, von der Beklagten bezüglich der Ansprüche der Kläger vom 01. Juli bis zum 31. Oktober 2005 getroffene Regelung. Zwar hat die Beklagte im Widerspruchsbescheid vom 13. Juni 2005 die Sach- und Rechtslage dahingehend gewürdigt, es beständen, da die KdU niedriger anzusetzen seien als im Bescheid vom 20. April 2005 geschehen, keine Ansprüche der Kläger aufgrund Grundsicherungsleistungen. Dies hat sie aber in den Verfügungs-sätzen des Widerspruchsbescheides unter Beachtung des grundsätzlichen Verbots der Verflüchtung im Widerspruchsverfahren (dazu Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, Â§ 85 RdNr 5) zutreffend nicht umgesetzt, vielmehr nur die Widersprüche zurückgewiesen. Der Bescheid vom 20. April 2005 hat sich auch nicht durch eine nachfolgende Aufhebungsentscheidung (Bescheid vom 24. Juni 2005 zur problematischen Frage, ob eine solche Entscheidung nach [Â§ 96 Abs 1 SGG](#) Gegenstand des Klageverfahrens hätte werden können, siehe BSG, [SozR 3-1500 Â§ 96 Nr 9](#)) erledigt [Â§ 39 Abs 2 SGB X](#). Denn die Beklagte hat diesen Verwaltungsakt, wie auch den nachfolgenden Ablehnungsbescheid vom 08. September 2005 aufgehoben, so dass beide Bescheide keine Rechtswirkungen mehr entfalten. Eine Regelung, die über den 31. Oktober 2005 hinaus Geltung beansprucht, ist im angefochtenen Bescheid oder weiteren Bescheiden (ergangen sind nur Ausführungsbescheide zum Urteil des SG) nicht getroffen worden. Die Einbeziehung weiterer Bescheide in das Berufungsverfahren steht damit nicht in Frage; überdies haben die Beteiligten einen Verfahrensvergleich zur Bescheidung der Ansprüche ab dem 01. November 2005 nach Abschluss dieses Verfahrens geschlossen.

Es ist nicht zu entscheiden, ob die Ansprüche der Kläger nach [Â§ 19 Satz 1 Nr 1 SGB II](#) unter allen erdenklichen Gesichtspunkten zutreffend bestimmt sind. Streitgegenständlich ist vielmehr nur, ob die von der Beklagten im angefochtenen Bescheid für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft mit 209,00 EUR angesetzten KdU der Sach- und Rechtslage entsprechen. Nur dies ist der Streitgegenstand des Rechtsstreits, wie er sich aus den Anträgen und der Begründung im Klageverfahren ergibt. Der Streitgegenstand wird durch den prozessualen Anspruch bestimmt; durch das vom Kläger aufgrund eines konkreten Sachverhaltes an das Gericht gerichtete und im Klageantrag zum Ausdruck kommende Begehren sowie durch den Klagegrund, aus dem sich die Rechtsfolge ergeben soll (BSG, Urteil vom 25. Februar 2004 zur B 4 RJ 62/02 R = [SozR 4-2600 Â§ 237 Nr 2](#); BSG, Urteil vom 31. Juli 2002 zur B 4 RA 113/00). Nur im Umfang der von den Klägern vorgenommenen Bestimmung des Streitgegenstandes unterliegt der Bescheid der Nachprüfung. Hier haben die Kläger ihren Anspruch auf Leistungen in der Höhe, wie sie bis zum 30. Juni 2005 monatlich erbracht worden waren, nie mit einem anderen Vortrag unterlegt und zu keinem Zeitpunkt unter anderem anderen Aspekt problematisiert, als dem, dass die Beklagte verkenne, wie die angemessenen KdU zu bestimmen sind. Dies ist auch nochmals in ihrer ausdrücklichen Erklärung in der mündlichen Verhandlung des Senats klargestellt worden (zu dieser "Begrenzungstechnik" siehe BSG, Urteil vom 20.

---

Oktober 2005 (B 7 a AL 50/05), wobei diese Erklärung nach umfassender Erörterung der für die Höhe des Anspruchs bestimmenden Faktoren abgegeben wurde.

Die Berufungen der Kläger sind zulässig, insbesondere beträgt der Wert des Beschwerdegegenstandes mehr als 500,00 EUR ([Â§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG](#)).

Die Differenz zwischen den Grundsicherungsleistungen, die zuletzt für Juni 2005 erbracht worden waren (Summe beider Ansprüche: 627,26 EUR) und der für die vier Folgemonate bis zum 31. Oktober 2005 gewährten Leistung von 271,45 EUR monatlich (Ansprüche beider Kläger) übersteigt auch bei Betrachtung der Einzelansprüche der Klägerin zu 1) und des Klägers zu 2) 500,00 EUR.

Die Berufung der Beklagten ist nach der Zulassung durch den Senatsbeschluss vom 04. Mai 2006 zulässig und formgerecht eingelegt, da es gemäß [Â§ 145 Abs 5 SGG](#) nach einer Nichtzulassungsbeschwerde keiner erneuten Einlegung bedarf. Das Rechtsmittel war entgegen [Â§ 156 Abs 2 SGG](#) trotz Rücknahme der ursprünglich eingelegten Berufung nicht verbraucht (vgl dazu BSG, Urteil vom 15. Februar 2000 (B 11 AL 79/99 R)). Der Zulassung bedurfte es, da die ursprünglich eingelegte Berufung der Beklagten den Beschwerdewert von 500,00 EUR nicht erreichte. Nach dem Tenor des Urteils des SG waren 338,19 EUR im Monat zugesprochen. Dieser Tenor war unter Heranziehung der Urteilsgründe auszulegen. Da sie zweifelsfrei erkennen lassen, dass das SG die Summe der Ansprüche auf Leistungen zur Grundsicherung der Kläger zu 1) und 2) mit 338,19 EUR monatlich bestimmen wollte und keinesfalls als Summe aus diesem Betrag und dem gemäß dem Bescheid vom 20. April 2005 zustehenden 271,45 EUR, enthält das Urteil in der Sache nur eine Verurteilung zur Differenz (2 x 33,37 EUR = 66,74 EUR monatlich). Danach ergibt sich die Beschwer der Beklagten für den Zeitraum von vier Monaten mit 266,96 EUR. Einer Berichtigung des Tenors des erstinstanzlichen Urteils bedarf es nicht. Er hat, so wie er formuliert ist, den dargestellten (durch Auslegung ermittelten) Inhalt; eine Ergänzung (etwa: abzüglich bereits gezahlter 271,45 EUR) wäre nur klarstellend und würde nicht erstmals dem gewünschten Entscheidungssatz Ausdruck verleihen.

Die Berufung der Kläger ist in dem Umfang begründet, der aus dem Tenor ersichtlich ist. Da die ihnen zustehenden Leistungen höher sind als vom SG entschieden (zur Auslegung des Tenors oben), ist die gegen das Urteil gerichtete Berufung der Beklagten unbegründet.

Es steht nicht in Frage, dass die Klage des Klägers zu 2) unter dem Gesichtspunkt unzulässig gewesen sein könnte (seine Berufung damit unbegründet wäre), dass ein Vorverfahren nicht durchgeführt wurde. Auch wenn eine ausdrückliche Trennung der verfolgten Ansprüche nach Personen auch im Widerspruchsverfahren nicht vorgenommen worden ist, steht außer Zweifel, dass hier das Widerspruchsverfahren von beiden Klägern geführt worden ist; der Kläger zu 2) ist im Kopf des Widerspruchsschreibens genannt und hat den Widerspruch auch unterschrieben.

---

Die Summe der Ansprüche, die den Klägern zu 1) und 2) jeweils in gleicher Höhe zustehen, ergibt sich (ohne den Zuschlag nach [Â§ 24 SGB II](#)) mit 282,82 EUR monatlich (Einzelanspruch 141,41 EUR). Dieser Betrag errechnet sich, indem zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ([Â§ 19 Satz 1 Nr 1](#), [Â§ 20 Abs 2 und Abs 3 Satz 1 SGB II](#)) in Höhe von 596,00 EUR (2 x 298,00 EUR) die angemessenen KdU ([Â§ 19 Satz 1 Nr 1](#) iVm [Â§ 22 Abs 1 SGB II](#)), die hier mit 673,43 EUR zu bestimmen sind, addiert werden und von der Summe das zu berücksichtigende Einkommen des Klägers zu 2) ([Â§ 9 Abs 1 Nr 2](#) iVm [Â§ 11 SGB X](#) (hier: 986,55 EUR)) abgezogen wird. Die angemessenen KdU im Sinne von [Â§ 22 Abs 1 SGB II](#) ergeben sich mit dem Betrag von 673,43 EUR, da sie ausgehend von den Aufwendungen zu bestimmen sind, die die tatsächlichen Wohnverhältnisse der Kläger verursachen, wobei grundsätzlich auch Finanzierungskosten, diese allerdings  wie noch darzulegen sein wird  begrenzt, zu berücksichtigen sind. Im Einzelnen setzen sich die Kosten der Unterkunft zusammen aus berücksichtigungspflichtigen Finanzierungskosten in Höhe von 505,40 EUR, Nebenkosten in Höhe von 103,76 EUR und Heizkosten in Höhe von 64,27 EUR.

In welchem Umfang KdU erbracht werden, richtet sich nach [Â§ 22 Abs 1 Satz 1 SGB II](#). Danach werden KdU in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Die Fassung der anspruchsbegründenden Norm verdeutlicht, dass Bezugspunkt der Kostenübernahme ausnahmslos die Wohnverhältnisse sind, die real bestehen. Die berücksichtigungspflichtigen Kosten (die die tatsächlichen Aufwendungen im Sinne von [Â§ 22 Abs 1 SGB II](#) sind) sind zunächst als solche festzustellen und in einem weiteren Schritt darauf zu überprüfen, ob sie angemessen sind; ist dies nicht der Fall, werden sie (die tatsächlichen Aufwendungen) nur begrenzt auf den angemessenen Betrag übernommen. Da auf die Angemessenheit der Kosten, nicht aber auf die Angemessenheit der Unterkunft abgestellt wird und die Kosten zu erbringen sind, "soweit" sie angemessen sind, schuldet der Leistungsträger immer die angemessenen Aufwendungen, er wird nicht von seiner (ggfs begrenzten) Leistungspflicht frei, wenn die Wohnverhältnisse (nach welchem Maßstab auch immer) als unangemessen zu beurteilen wären. Die Begrenzung wird mittels des unbestimmten Rechtsbegriffs der Angemessenheit vorgenommen, dessen Auslegung ohne Einschränkung die Gerichte vornehmen (allgemeine Auffassung, etwa Berlitz in LPK-SGB II, [Â§ 22 RdNr 23](#); Lang in Eicher/Spellbrink, SGB II, [Â§ 22 RdNr 39](#); abweichend ohne eine für den Senat nachvollziehbare Begründung Rothkegel in Gagel, SGB III, [Â§ 22 SGB II RdNr 19](#)). Da ein Beurteilungsspielraum der Verwaltung oder eine Berechtigung, Ermessen auszuüben, nicht in Frage stehen, kommt den Handlungsanweisungen oder Richtlinien der Träger nur die Bedeutung zu, zu illustrieren, wie die Verwaltung allgemein zu verfahren gedenkt. Angemerkt sei, dass die Bandbreite der Lösungsvorschläge gerade für Fälle der vorliegenden Art erheblich ist. Während die Handlungsanweisungen der Beklagten detailliert bestimmen, welche Aufwendungen (ua Darlehenszinsen) berücksichtigungspflichtig sind, und deren Übernahme auf die Kosten einer Mietwohnung begrenzt (Handlungsanweisung zu den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach [Â§ 22 Sozialgesetzbuch](#), Zweites Buch des Landkreises T-F/Sozialamt vom 09.

---

Juni 2005, Gliederungspunkt 3.2 a E), heißt es in den im Land Berlin angeordneten Ausführungschriften zur Ermittlung angemessener Kosten der Wohnung gemäß [Â§ 22 SGB II](#) der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbrauchererschutz vom 07. Juni 2005 zum Gliederungspunkt 5 nur "die Angemessenheit selbst genutzter Hausgrundstücke oder Eigentumswohnungen, die nach [Â§ 12 Abs 3 Nr 4 SGB II](#) als Vermögen geschätzt sind, ist von der Prüfung personen-, sach- und wertbezogener Einzelkriterien abhängig zu machen". Eine Rechtsverordnung zur näheren Bestimmung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (Verordnungsermächtigung in [Â§ 27 Nr 1 SGB II](#)) ist bisher nicht ergangen.

Aufwendungen für Unterkunftskosten fallen hier im Umfang von 716,59 EUR an (Nebenkosten wie oben 103,76 EUR, Heizkosten wie oben 64,27 EUR und Finanzierungskosten im Umfang von 548,56 EUR (Zinsen für beide Darlehen)). Die Kosten sind bis auf einen Anteil der Finanzierungskosten von 43,16 EUR auch angemessen.

Welche Aufwendungen zu den nach [Â§ 22 Abs 1 Satz 1 SGB II](#) berücksichtigungsfähigen tatsächlichen Kosten zählen, hängt davon ab, wie der Wohnbedarf gedeckt wird. Wird eine Mietwohnung genutzt, sind neben der reinen Miete (Grund- oder Kaltmiete) die üblichen Nebenkosten, dh die Betriebskosten, die der Vermieter von Gesetzes wegen in Ansatz bringen darf ([Â§ 566 Abs 1 BGB](#) iVm der Betriebskostenverordnung vom 25. November 2003, [BGBl I S 2346](#)) umfasst, soweit sie nicht von der Regelleistung abgedeckt sind. Wird ein Eigenheim bewohnt, bedarf dieser für das Rechtsverhältnis zwischen Mieter und Vermieter entwickelte Maßstab der Anpassung (vgl LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 31. März 2006 [L 7 AS 343/05 ER](#)); die übliche Formulierung geht dahin, dass zu den KdU die Aufwendungen zählen, die der Leistungsberechtigte als mit dem Eigentum unmittelbar verbundene Lasten zu tragen hat (BVerwG, Urteil vom 07. Mai 1987 [5 C 36/85](#) = [BVerwGE 77, 232](#); Schmidt in Oestreicher, SGB XII/SGB II, [Â§ 22 SGB II](#) RdNr 22; Kahlhorn in Hauck/Noftz, SGB II, [Â§ 22](#) RdNr 14). Zur näheren Bestimmung wird dazu regelmäßig und dem folgt der Senat auf [Â§ 7 Abs 2](#) der Verordnung zur Durchführung des [Â§ 82](#) des Zweiften Buches Sozialgesetzbuch (vom 28. November 1962 ([BGBl I S 692](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 ([BGBl I S 818](#))) im Folgenden: VO) Bezug genommen, die für den Bereich des Sozialgesetzbuch [Zweiftes Buch](#) (SGB XII) regelt, welche notwendigen Ausgaben bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgesetzt werden können (LSG Niedersachsen-Bremen, aaO; Berlitz in LPK-SGB II, [Â§ 22](#) RdNr 20; Lang in Eicher/Spellbrink, SGB II, [Â§ 22](#) RdNr 26; Wieland in Estelmann, [Â§ 22](#) RdNr 28 ff). Danach unterliegt es keinen Bedenken, die im Tatbestand näher aufgeschlüsselten Bewirtschaftungskosten zu den berücksichtigungsfähigen tatsächlichen Aufwendungen zu zählen. Auch die von der Beklagten pauschal in Ansatz gebrachten Instandhaltungsaufwendungen (erfasst unter [Â§ 7 Abs 2 Satz 1 Nr 4](#) VO) gehören zu den mit dem Eigentum direkt verbundenen Lasten. Diese Qualität kommt den Aufwendungen zu, die fortlaufend notwendig sind, um die bestimmungsgemäße Gebrauchsmöglichkeit zu erhalten, mithin nicht größeren Reparatur-, Erneuerungs- oder

---

Modernisierungsarbeiten, deren Abdeckung durch die eingesetzte Pauschale aber auch nicht erfasst werden soll. Zu den tatsächlichen Aufwendungen für die Nutzung eines Eigenheims zählen auch die Zinsen für ein Immobiliendarlehen (§ 7 Abs 2 Satz 1 Nr 1 VO "Schuldzinsen"; ebenso die bisher in Bezug genommene Kommentarliteratur sowie Rothkegel in Gagel, SGB III, [§ 22 SGB II](#) RdNr 17 sowie im Ausgangspunkt Bayrisches LSG, Beschluss vom 15. Dezember 2005 [L 11 B 557/05 AS ER](#)), denn falls beim Erwerb die Aufnahme eines Immobiliendarlehens erforderlich war, gehört die Bedienung der Zinsen zu den Kosten, die zwingend und zur direkten Verwendung für die Finanzierung aufgebracht werden müssen, um den Wohnraum zu erhalten. Ob Tilgungsleistungen berücksichtigungsfähig sind (zum Meinungsstand Lang in Eicher/Spellbrink, [§ 22](#) RdNr 27 ff)  zumal wenn sie wie hier in Form einer Ansparung erfolgen  kann dahinstehen, denn sie werden hier von den Klägern nicht geltend gemacht. Sie haben ihre Ansprüche immer auf den im Zeitraum vom 01. Januar 2005 bis 30. Juni 2005 erbrachten Umfang der KdU begrenzt, der die Tilgungsansparung nicht enthielt.

Die Prüfung der Angemessenheit ist in der Weise vorzunehmen, dass die tatsächlich anfallenden berücksichtigungsfähigen Aufwendungen im Einzelnen daraufhin untersucht werden, ob sie angemessen sind, insbesondere, ob sie überhaupt und ihrem Umfang nach erforderlich sind, ob sie wirtschaftlich und sparsam getätigt werden und insgesamt betrachtet verhältnismäßig in Ansehung des Zwecks sind, eine adäquate Versorgung des Grundrechtlich berechtigten mit Wohnraum zu gewährleisten. Der Vorgehensweise der Beklagten, im Falle eines selbst genutzten Eigenheims die Begrenzung auf die angemessenen Kosten in der Weise vorzunehmen, dass die angemessenen Kosten einer der Größe nach für angemessen erachteten Mietwohnung ermittelt (dazu liegt umfangreiche und differenzierte Rechtspr zum Sozialhilferecht vor, vgl BVerwG, Urteil vom 17. November 1994 [5 C 11.93 = BVerwGE 97, 110](#); zur Übertragung auf [§ 22 SGB II](#) Hessisches LSG, Beschluss vom 13. Dezember 2005 [L 9 AS 48/05 ER](#)) und als Grenzbetrag angesetzt werden, folgt der Senat damit nicht. Dies gilt jedenfalls für den Fall, dass es sich bei der selbst genutzte Immobilie um nicht zu berücksichtigendes Vermögen iSv [§ 12 Abs 3 Nr 4 SGB II](#) handelt. Die Begrenzung mittels eines Vergleichs zum angemessenen Mietaufwand, die in der Rechtsprechung teilweise akzeptiert wird (LSG NRW, Beschluss vom 28. Februar 2006 [L 9 B 99/05 AS ER](#); Bayrisches LSG aaO; für die Belange des einstweiligen Verfahrens offengelassen LSG NRW, Beschluss vom 7. März 2006 [L 20 B 31/06 AS ER](#); nicht von einer "Vergleichsmiete" ausgehend auch LSG Niedersachsen-Bremen aaO; SG Aurich, Beschluss vom 18. Oktober 2005 [S 25 AS 167/05 ER](#)), kann für sich in Anspruch nehmen, in nachvollziehbarer Weise für jeden Anspruchsberechtigten unabhängig von den tatsächlichen Wohnverhältnissen zu betragsgleichen (nur regional nach den Verhältnissen am Mietmarkt variierenden) Ergebnissen zu führen (dies wird vom LSG NRW, Beschluss vom 28. Februar 2006, aaO für aus [Art 3 Abs 1 Grundgesetz \(GG\)](#) zwingend geboten erachtet). Gerade insofern erscheint sie indes auch problematisch, weil sie sich über das Element der fiktiven Bestimmung von einer sachgerechten Würdigung des Einzelfalls entfernt und zudem im Grundsatz

---

die Kostenkontrolle einzelner Aufwendungen preisgibt (zB gÄnzlich unwirtŃschaftŃliche Heizkosten bei lastenfreiem EigenŃheim). Hier kommt als entscheidendes Argument gegen eine Bestimmung der Angemessenheit Ä¼ber einen Vergleich zur MietŃwohnung hinzu, dass eine solche Verfahrensweise den Zusammenhang zu der in [Ä§ 12 Abs 3 Nr 4 SGB II](#) getroffenen Regelung unberÄ¼cksichtigt lÄsst und insoweit im Regelfall einen Wertungswiderspruch herÄvorÄrufen wÄrde. Nach [Ä§ 12 Abs 3 Nr 4 SGB II](#) ist als VermÄ¶gen eines GrundsicherungsÄberechtigten ein selbst genutztes HausgrundstÄ¼ck angemessener GrÄ¶¶e (und ein solches ist Ä wie noch darzulegen sein wird Ä das von den KlÄrgern bewohnte Objekt) nicht zu berÄ¼ckÄsichtigen. Auch in diesen FÄllen die Angemessenheit der tatsÄchlichen Aufwendungen mittels eines Vergleichs zum angemessenen Mietaufwand zu bestimmen, wÄrde ohne zwingenden, aus dem Wortlaut und dem Kontext des [Ä§ 22 Abs 1 Satz 1 SGB II](#) folgenden Grund das in [Ä§ 12 Abs 3 Nr 4 SGB II](#) eingerÄumte Privileg (fÄ¼r einen nicht unbetrÄchtlichen Teil der erÄfassten FÄlle) faktisch beÄseitigen. [Ä§ 12 Abs 3 Nr 4 SGB II](#) hat ausweislich des Wortlauts vollinhaltlich Ä§ 1 Abs 2 Nr 5 Arbeitslosenhilfe-Verordnung (Alhi-VO vom 13. Dezember 2001([BGBl I 3734](#)), zuletzt geÄndert durch Gesetz vom 23. Dezember 2003 ([BGBl I 2848](#)) aufgehoben mWv 01. Januar 2005 durch Gesetz vom 24. Dezember 2004 ([BGBl I 2954](#))) und nicht die rechtsÄhnlichen Regelungen des Ä§ 88 Abs 2 Nr 7 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) Ä¼bernommen. Soweit danach ein selbst genutztes EigenŃheim in angemessener GrÄ¶¶e vom bedarfsmindernden Einsatz als VermÄ¶gen freigestellt ist, liegt als Motiv nicht zugrunde, die Immobilie als solche (als einen VermÄ¶gensgegenstand besonderer Art oder QualitÄt) zu schÄtzen. Das Privileg findet seine BeÄrechtigung vielmehr allein in dem Zweck, die Anspruchsberechtigten vor dem Zwang zum Wohnungswechsel als Folge der Verwertung zu schÄtzen (BSG, Urteil vom 17. Dezember 2002 Ä [B 7 AL 126/01 R](#)). Die im Grundsatz als vorÄbergehend gedachte AngewiesenÄheit auf beÄdarfsÄabhÄngige Grundsicherungsleistungen soll nicht regelhaft (und eben dies wÄre die KonÄsequenz eines "Zugriffs" auf das Wohneigentum) mit dem weitergehenden Eingriff verÄbunden sein, die auch von den WohnverhÄltnissen wesentlich mitbestimmten LebensÄverhÄltnisse radikal Ändern zu mÄssen, bevor HilfebedÄrftigkeit geltend gemacht werden kann. Eben diese Situation wÄrde aber in einem Gro¶teil der FÄlle, nÄmlich regelmÄ¶ig dann eintreten, wenn Eigenheime sich noch in der Finanzierungsphase befinden, falls im Rahmen des [Ä§ 22 Abs 1 SGB II](#) die AngeÄmessenenÄheit der KdU durch GegenÄberstellung der angemessenen Kosten einer Mietwohnung zu bestimmen wÄren. Denn im Normalfall wird der finanzielle Aufwand fÄ¼r selbst genutztes EigenŃtum deutlich hÄher sein, dies im Wesentlichen wegen der nicht den Rahmen des [Ä§ 12 Abs 3 Nr 4 SGB II](#), wohl aber die AngemessenÄheitsÄgrenze fÄ¼r Mietwohnungen im Sinne des SGB II Äberschreitenden WohnflÄchen (die fÄ¼r zwei Personen mit 60 Ä 65 mÄ anzusetzen wÄren, vgl BVerwG, Urteil vom 17. November 1994 aaO; Wieland in Estelmann, SGB II, Ä§ 22 RdNr 19f), aber auch wegen der Mehrbelastung im Vergleich zur Miete, die Ä ohne als unwirtschaftlich zu gelten oder dies objektiv zu sein Ä bei der Bildung von Wohneigentum hÄufig in Kauf genomÄmen wird. Real wird der aufgezeigte Wertungswiderspruch, der entsteht, wenn die Bestimmung des Leistungsumfangs nach [Ä§ 22 Abs 1 Satz 1 SGB II](#) nicht die tatsÄchlichen Aufwendungen fÄ¼r das bewohnte Eigenheim (und die

---

Angemessenheit der einzelnen Kosten) in den Blick nimmt, sondern allgemein den Vergleich zu fiktiven Mietkosten anstellt, da der betroffene Personenkreis nach den gesetzlichen Voraussetzungen für den Zugang zu den Leistungen des SGB II dahingehend zu bestimmen ist, dass ihm jedenfalls nicht die wirtschaftlichen Möglichkeiten zu Gebote stehen, das Eigenheim "zu halten", wenn die KdU wesentlich hinter den tatsächlichen Kosten zurückbleiben.

Die Kläger bewohnen ein Hausgrundstück angemessener Größe, das dem Verwertungsschutz aus [Â§ 12 Abs 3 Nr 4 SGB II](#) unterfällt. Da der Wortlaut des [Â§ 12 Abs 3 Nr 4 SGB II](#) exakt den Wortlaut hat, wie die entsprechende Regelung des [Â§ 1 Abs 3 Nr 5 Alhi-VO](#) zuletzt vor ihrem Außer-Kraft-Treten (zuvor [Â§ 6 Abs 3 Satz 2 Nr 7 Alhi-VO](#)), sind die dazu entwickelten Auslegungsgrundsätze auf [Â§ 12 Abs 3 Nr 4 SGB II](#) uneingeschränkt anwendbar. Auch im Rahmen des [Â§ 12 Abs 3 Nr 4 SGB II](#) ist danach die Angemessenheit ausschließlich auf die Größe des Objekts zu beziehen, andere wertbildende Faktoren bleiben dagegen grundsätzlich außer Betracht (BSG, Urteil vom 12. Dezember 2002 – [B 7 AL 126/01 R](#)). Die angemessene Größe ist auch nach Aufhebung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II WoBauG) zum 31. Dezember 2001 nach [Â§ 39 Abs 1 Satz 1](#) dieses Gesetzes zu bestimmen, wonach Familienheime mit nur einer Wohnung bis zu einer Größe von 130 m<sup>2</sup> gefördert werden konnten (BSG aaO). Diese Größe wird hier deutlich unterschritten und es sind auch keine durchgreifenden, den Einzelfall kennzeichnenden Gesichtspunkte vorhanden, die den noch der Beurteilung des Wohnhauses der Kläger als angemessen entgegenstehen. Soweit eine Herabsetzung der akzeptablen Wohnfläche erwogen werden könnte, weil die Kläger das Objekt nur zu zweit bewohnen, während das "Familienheim" im Sinne von [Â§ 39 Abs 1 Satz 1 Nr 1 II WoBauG](#) eine vierköpfige Familie maßstäblich ist ([Â§ 39 Abs 2 Nr 1 WoBauG](#)), sieht der Senat es mit der zitierten Entscheidung des BSG als wenig nahe liegend an, eine solche Minderung überhaupt vorzunehmen, da kein schlagendes Argument ersichtlich ist, den Anspruchsrechtl. darzulegen, dass "Familienheime" so der Ausgangs- und Anknüpfungspunkt bei Auszug von Familienmitgliedern nicht schrumpfen. Überdies würde hier auch ein deutlicher Abzug in einer Größenordnung von ca 20 m<sup>2</sup> pro "fehlender" Person einer Bewertung des Hausgrundstücks als angemessen nicht entgegenstehen, da die Wohnfläche des Hauses nur (bescheidende) 91,89 m<sup>2</sup> beträgt. Die Grundstücksgröße von ca 1000 m<sup>2</sup> übersteigt zwar die Grenzen, die die Dienstweisung der Bundesagentur für Arbeit vorsah (DA 3.3.1 Abs 7 zu [Â§ 193 Sozialgesetzbuch, Drittes Buch](#) – 500 m<sup>2</sup> städtisch/800 m<sup>2</sup> ländlich), auch dies stellt aber die Angemessenheit des Hausgrundstücks nicht entscheidend in Frage. Eine nachvollziehbare Grundlage, neben der Wohnfläche die Grundstücksgröße selbständig im Sinne einer weiteren Verwertbarkeit begründender Angemessenheitsgrenze zu berücksichtigen, besteht nicht. Bewohnt wird das Haus und nicht das Grundstück, dessen Größe stellt sich als wertbildender Faktor für die Immobilie dar, der als solcher wie dargelegt nicht berücksichtigt werden soll. Zudem wäre, wenn die Bewertung der Angemessenheit bezüglich der Wohnfläche und der Grundstücksgröße auseinander fallen, der Wohnungsgröße als dem sachnäheren und wesentlicheren Gesichtspunkt der Vorrang einzuräumen (im Ergebnis Brühl in

---

LPK-SGB II, Â§ 12 RdNr 43; bereits Ebsen in Gagel, ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz, Â§ 137 RdNr 215 f).

Die Ã¼berprÃ¼fung der tatsÃ¤chlich anfallenden berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higen Aufwendungen fÃ¼r das bewohnte Haus auf ihre Angemessenheit ergibt, dass nur ein Teil der Finanzierungskosten auszugrenzen ist. Bzgl der Neben-/Betriebskosten sind keine Kostenpositionen geltend gemacht worden, die vermeidbar oder unwirtschaftlich wÃ¤ren, eingestellt sind durchweg ihrer Art nach notwendige Aufwendungen, wobei die HÃ¶he, soweit es sich um Ã¶ffentliche Abgaben handelt, nicht zur Disposition steht und im Ã¼brigen (etwa bzgl der Versicherung) nichts fÃ¼r eine Unwirtschaftlichkeit ersichtlich ist. Die Instandhaltungspauschale ist der HÃ¶he nach sachgerecht und damit angemessen bestimmt, da sie aus der sachnahen einschlieÃigen Regelung des Â§ 28 der Verordnung Ã¼ber wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung â [BGBl I S 2178](#), zuletzt geÃ¤ndert durch VO vom 25. November 2003, BGBl I S 2344, 2349) abgeleitet ist. Diese Aufwendungen werden von der Beklagten, die sich insoweit allein auf die Notwendigkeit einer Begrenzung durch den angemessenen Mietaufwand stÃ¼tzt, auch nicht als unangemessen beanstanden.

Die Begrenzung des tatsÃ¤chlichen Finanzierungsaufwandes auf das MaÃ des Angemessenen nimmt der Senat in der Weise vor, dass die Schuldzinsen nur im Umfang der ortsÃ¼blichen Nettokaltmiete angemessene KdU sind. Dem Begriff der Angemessenheit ist immanent, dass Aufwendungen nicht uneingeschrÃ¤nkt Ã¼bernommen werden, zudem bedarf es allgemein einer Missbrauchskontrolle, die geeignet ist zu verhindern, dass die relativ groÃzÃ¼gigen WohnflÃ¤chengrenzen des [Â§ 12 Abs 3 Nr 4 SGB II](#) (hinter denen die akzeptable MietwohnungsgrÃ¶Ãe jedenfalls zurÃ¼ckbleibt) in Verbindung mit wirtschaftlich grenzwertigen Finanzierungen gezielt dazu genutzt werden, das im Bereich der Mietwohnungen vorgegebene Niveau zu Ã¼berschreiten. Dies entspricht etwa der Ã¼berlegung des BVerwG, Lasten â in Gestalt von Schuldzinsen â seien dann nicht in ihrer tatsÃ¤chlichen HÃ¶he ungeschmÃ¤lert zu berÃ¼cksichtigen, wenn sie den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang Ã¼berschreiten, wobei dies entweder seinen Grund darin haben kÃ¶nnen, dass das Eigenheim nach Ausstattung und/oder GrÃ¶Ãe und den danach mit seiner Unterhaltung verbundenen Lasten unangemessen sei, oder dass es zwar in diesem Sinne angemessen, aber zu unangemessenen Bedingungen erworben worden sei (BVerwG, Urteil vom 7. Mai 1987 â [5 C 36/85 = BVerwGE 77, 232](#)). Es ist ohne weiteres Ã¼berzeugend, diese Wertungsgesichtspunkte zu beachten; dies gilt auch fÃ¼r das "Luxusobjekt" in den FlÃ¤chengrenzen des [Â§ 12 Abs 3 Nr 4 SGB II](#) (dazu oben), denn die hier im Grundsatz vorgenommene "VerlÃ¤ngerung" des Verwertungsschutzes in die LeistungsgrundsÃ¤tze des [Â§ 22 Abs 1 SGB II](#) muss nicht bedeuten, insoweit UnverhÃ¶ltnismÃ¤Ãiges in den aktiven Finanzierungsbeitrag des LeistungstrÃ¤gers (bzgl der Schuldzinsen) einzubeziehen. Der Senat sieht aber die Notwendigkeit, die Angemessenheit der Finanzierungskosten zu typisieren. Dies ist zum einen erforderlich, um den angemessenen Betrag positiv bestimmbar zu

---

machen, zum anderen ist eine Typisierung wünschenswert, da die vom BVerwG vorgezeichnete doppelte Angemessenheitsprüfung in einem ermittlungintensiven Umfeld unter den Bedingungen eine Massenverwaltung nicht und im Rahmen von Gerichtsverfahren kaum zu führen stellend geleistet werden kann. Ein brauchbarer Maßstab besteht darin, die ortsübliche Nettokaltmiete als Grenze für den angemessenen reinen Finanzierungsaufwand anzusetzen. Dies bleibt insoweit eine individuelle Bewertung, als der Mietwert bezogen auf die tatsächlich bewohnte Fläche zu errechnen ist. Die Nettokaltmiete entspricht der Grundmiete; sie beinhaltet nicht die daneben abzurechnenden Betriebskosten und Kosten für die Versorgung mit Heizung und Warmwasser, die vorliegend im Einzelnen geprüft und als KdU eingestellt worden sind (dazu bereits oben). Soweit dieser Betrag nicht ausreicht, allein die Finanzierungskosten (ohne Aufwendungen für Bewirtschaftung, Instandhaltung, Tilgung) zu decken, kann davon ausgegangen werden, dass für die Anschaffung des Eigenheims Belastungen in Kauf genommen worden sind, die ein wirtschaftlich Denkender nicht ohne weiteres in Kauf nehmen würde, bzw dass mit dem Erwerb des konkreten Objekts zu den konkreten Bedingungen die Norm für eine einigermaßen wirtschaftliche Beschaffung nicht überschritten ist. Die Nettokaltmiete setzt auch für den Betroffenen eine nachvollziehbare Grenze, denn wer für eine Immobilie schon als reinen Kapitaldienst mehr aufwendet, als für eine durchschnittliche Mietwohnung gleicher Größe, verbindet mit dem Erwerb mehr als die Befriedigung "normaler" Wohnbedürfnisse.

Die ortsübliche Nettokaltmiete in der Gemeinde, in der die Kläger wohnen, ist mit 5,50 Euro pro m<sup>2</sup> zu bestimmen. Dies ergibt sich aus dem im Tatbestand näher bezeichneten Grundstücksmarktbericht, der zeitnah erhoben ist und der da ein qualifizierter Mietspiegel nicht existiert die belastbarste Quelle für die Bestimmung der Nettokaltmiete ist. Da der vorliegende Sachverhalt keine Anhaltspunkte für eine andere Bewertung bietet, sah der Senat eine Orientierung im untersten Bereich des genannten Rahmens von 5,50 bis 6,00 EUR als geboten an. Ein Grund auf die Werte in subventionierten Wohnungsbau zurückzugreifen besteht in dem Sachzusammenhang, in dem die Höhe der ortsüblichen Nettokaltmiete hier bemerkt wird, nicht. Insoweit ist nochmals klarzustellen, dass es hier nicht um "Feinheiten" zur Bestimmung der angemessenen Aufwendungen für Mietwohnungen geht, sondern um einen zur Typisierung angemessener Finanzierungskosten geeigneten Wert.

Es bedarf im vorliegenden Fall keiner näheren Erwägungen zu der Frage, ob die Angemessenheit der Aufwendungen insgesamt davon abhängt, ob und ggfs welche Kostensenkungsmöglichkeiten durch Teil- oder Untervermietung bestehen. In Grundsatz wäre daran zu denken, dass eine entsprechende Obliegenheit der Anspruchsberechtigten besteht, deren Nichterfüllung eine Kürzungsmöglichkeit begründet. Dies würde jedenfalls voraussetzen, dass eine realistische Vermietungsmöglichkeit besteht (Möglichkeit und Zumutbarkeit im Hinblick auf das bewohnte Objekt, Marktgängigkeit des Angebots) und dürfte zudem voraussetzen, dass die Verwaltung ihre diesbezüglichen Erwartungen gegenüber den Anspruchsberechtigten konkret

---

formuliert. Hier schließen Grundsicherung und Zuschnitt des Eigenheims aus auf den zu den Akten gereichten Grundriss des Hauses wird insoweit Bezug genommen es für vertretbar zu erachten, dass neben einem Zwei-Personen-Haushalt im Objekt Raum für einen weiteren (Ein-Personen) Haushalt geschaffen wird.

Dem nach den bisherigen Darlegungen mit 141,41 EUR zu beziffernden Anspruch des Klägers zu 2) steht nicht entgegen, dass er im streitigen Zeitraum Einkommen erzielt hat, das nach [§ 9 Abs 1 Nr 2, 11 SGB II](#) in Höhe von 986,55 EUR bedarfsmindernd zu berücksichtigen ist. Zwar übersteigt dieser Betrag die dem Kläger zu 2) zustehende Grundsicherungsleistung (Regelleistung von 298,- EUR ([§ 20 Abs 3 Satz 1 iVm Abs 2 SGB II](#)) zzgl 336,72 EUR KdU (Hälfte der Gesamtkosten)), seine Hilfebedürftigkeit ist aber nicht isoliert zu betrachten. Vielmehr gilt der Kläger zu 2) dies bestimmt [§ 9 Abs 2 Satz 3 SGB II](#) als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, bestehend aus ihm und der Klägerin zu 1) ([§ 7 Abs 3 Nr 3 a SGB II](#)), im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig, da nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln der Bedarfsgemeinschaft gedeckt ist. Dieser Fall ist gegeben, da die Klägerin zu 1) im streitigen Zeitraum kein Einkommen erzielt hat. Teilweise wird in Frage gestellt, dass [§ 9 Abs 2 Satz 3 SGB II](#) mit dem dargestellten Ergebnis angewandt werden kann, dies mit der Begründung, eine "gemeinsame Veranlagung" verstöße gegen das Grundrecht auf Achtung und Schutz der Menschenwürde, [Art 1 Abs 1 GG](#), weil sie denjenigen, der sich selbst helfen kann, verpflichten würde, seine Mittel für andere mit der Folge einzusetzen, dass er selbst dadurch mittellos wird und auf öffentliche Hilfe angewiesen ist (Bühl in LPK [§ 9 SGB II](#), [§ 9 RdNr 24](#) unter Bezugnahme auf BVerwG, Urteil vom 26. November 1998 [5 C 37.97 = BVerwGE 108, 36](#); weitere Nachw bei Mecke in Eicher/Spellbrink, SGB II, [§ 9 RdNr 30](#)). Da der Wortlaut des [§ 9 Abs 2 Satz 3 SGB II](#) die so kritisierte Betrachtungsweise eindeutig vorsieht, kann Abweichendes (im Sinne einer verfassungskonformen Auslegung oder einer Vorlagepflicht des erkennenden Gerichts an das BVerfG) in der Tat nur begründet werden, wenn das Verfassungsrecht es verbietet, ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft mit ausreichendem Einkommen als hilfebedürftig gelten zu lassen. Argumente, die von der Zweckmäßigkeit und den Folgen der in [§ 9 Abs 2 Satz 3 SGB II](#) getroffenen Regelungen ausgehen (etwa zu Erstattungsproblematiken Hengelhaupt in Hauck/Noftz, SGB II, [§ 9 RdNr 101](#); zur Zuordnung abhängiger Leistungsansprüche zu unterschiedlichen Trägern Hähnlein in Gagel, SGB III, [§ 9 SGB II RdNr 26 ff](#); zur Anwendungsproblematik bei unwirtschaftlichem Verhalten einzelner Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und bei abweichender Leistungserbringung, [§ 23 SGB II](#), Mecke in Eicher/Spellbrink, [§ 9 RdNr 30](#)) sind damit irrelevant bzw nur insoweit von Bedeutung als sie verfassungsrechtlichen Gehalt haben.

Eine aus [Art 1 Abs 1 GG](#) herzuleitende Verfassungswidrigkeit des [§ 9 Abs 2 Satz 3 SGB II](#) vermag der Senat nicht zu erkennen. Das BVerwG hat in der zitierten Entscheidung ausgeführt, es verstehe sich von selbst, dass eine Auslegung und Anwendung des [§ 11 Abs 2 BSHG](#), die den Entzug der für den eigenen Lebensunterhalt notwendigen Mittel und die eigene Sozialhilfebedürftigkeit bedinge, gegen das Grundrecht auf Achtung und Schutz der Menschenwürde

---

verstoße. Damit wird ersichtlich keine vom Gewährleistungsinhalt des [Art 1 Abs 1 GG](#) ausgehende Argumentation aufgezeigt, deren Übertragbarkeit auf die verfassungsrechtliche Beurteilung des [Â§ 9 Abs 2 Nr 3 SGB II](#) erwogen werden könnte. Vergleichbar apodiktisch hat sich auch das BSG zur unterhaltsrechtlichen Bestimmung des notwendigen Lebensunterhalts geäußert (Urteil vom 20. Juni 1984 – [7 RAr 18/83](#) = [SozR 1200 Â§ 48 Nr 8](#), betr. Abzweigungsumfang bei getrennt lebenden Ehepartnern). Auch die vom BVerwG früher seine Auffassung in Anspruch genommene Entscheidung des BVerfGE (Beschluss des 2. Senats vom 25. September 1992 – [2 BvL 5, 8, 14/91](#) = [BVerfGE 87, 153](#) ff) bleibt insoweit unergiebig. Das BVerfG formuliert, kein Steuerpflichtiger dürfe "infolge einer Besteuerung seines Einkommens darauf verwiesen werden, seinen existenznotwendigen Bedarf durch Inanspruchnahme von Staatsleistungen zu decken" (BVerfG aaO S 172). Nach dem Entscheidungszusammenhang werden damit aber nicht unter dem Blickwinkel des [Art 1 Abs 1 GG](#) die verfassungsrechtlichen Grenzen von Normen reflektiert, die das Leistungsrecht strukturieren, sondern es werden Eingriffsgrenzen steuerrechtlicher Bestimmungen unter Beachtung der Verfassungsgarantien aus [Art 1 Abs 1](#), [14 Abs 1](#) und [12 Abs 1 GG](#) bestimmt (BVerfG aaO S 169, vgl. auch Hengelhaupt, aaO).

Die Menschenwürde wird in der Rechtsprechung des BVerfG als tragendes Konstitutionsprinzip im System der Grundrechte verstanden. Mit ihm ist der soziale Wert- und Achtungsanspruch des Menschen verbunden, der es verbietet, den Menschen zum bloßen Objekt des Staates zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt (BVerfG, Beschluss vom 20. Oktober 1992 – [1 BvR 198/89](#) = [BVerfGE 87, 209](#); Urteil vom 05. Februar 2004 – [2 BvR 2029/01](#) = [BVerfGE 109, 133](#)). Der Grundrechtsschutz des [Art 1 Abs 1 GG](#) knüpft nicht an einen "sachlich eingegrenzten Normbereich" an, es lassen sich indes vorbehaltlich der Spezialität oder Subsidiarität gegenüber anderen Grundrechtspositionen Bereiche beschreiben, die die Gewährleistung aus [Art 1 Abs 1 GG](#) abdeckt. Es sind dies Achtung und Schutz der körperlichen Integrität, die Sicherung menschengerechter Lebensgrundlagen, die Gewährleistung elementarer Rechtsgleichheit und die Wahrung der personalen Identität (zum Ganzen Häflich in Sachs, Grundgesetz, Art 1 RdNr 7, 19, 57). Soweit Beeinträchtigungen möglich erscheinen, sind deren Umstände zu würdigen und Intensität und Zielrichtung zu beachten (BVerfG, Beschluss vom 21. April 1993 – [2 BvR 930/92](#) = [NJW 1993, 3315](#)).

Die wortgetreue Anwendung des [Â§ 9 Abs 2 Satz 3 SGB II](#) greift nicht in die beschriebenen Kernbereiche der Gewährleistungen aus [Art 1 Abs 1 GG](#) ein. Die Feststellung, die Vorschrift bewirke, dass ein selbst nicht Bedarfsträger mit Rücksicht auf die Hilfebedürftigkeit anderer, denen er nicht notwendig unterhaltspflichtig sei, "den rigiden Verhaltenspflichten des SGB II unterworfen werde" (referiert mit Nachweisen bei Mecke, aaO) beschreibt ohne dass die Intensität dieses Eingriffs" (welcher Zuwachs an Pflichten entsteht) abgeschätzt werden müsste keine im Rahmen des [Art 1 Abs 1 GG](#) bedeutsame Beeinträchtigung, denn das Leistungssystem des SGB II ist in seiner Gesamtheit nicht menschenunwürdig. Zu würdigen bleibt der Umstand, dass der

---

Ausgangspunkt des [Â§ 9 Abs 2 Satz 3 SGB II](#) darin besteht, das Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft mit Einkommen, welches seine Bedürftigkeit ausschließt (ohne Relevanz für seine wirtschaftlichen Spielräume zu entfalten), nicht in dieser Eigenschaft zu betrachten, sondern ausschließlich als Mitglied einer wirtschaftlich notleidenden Bedarfsgemeinschaft. Dies tangiert die Gewährleistung aus [Art 1 Abs 1 GG](#) insoweit, als die Beachtung der Person als wirtschaftlich leistungsfähiges Subjekt nicht mehr erkennbar wird. Eine nicht mit seiner Menschenwürde vereinbare Lage begründet dies für den Kläger zu 2), der Entsprechendes auch nicht gerügt hat, nicht. Die fehlende Individualisierung bei gleichzeitiger Betonung des Wirtschaftsverbundes trifft den Kläger zu 2) als nicht getrennt lebenden Ehepartner. Er ist damit mit der Klägerin zu 1) in einer Weise verbunden, die nach allgemeiner Vorstellung und den rechtlichen, insbesondere unterhaltsrechtlichen Vorgaben, weitgehende Einstandspflichten begründet. Zudem ist bei dieser Sachlage die rechtstatsächliche Annahme, die der Regelung der Bedarfsgemeinschaft zugrunde liegt, nämlich dass aus einem Topf gewirtschaftet wird (dazu BVerwG, Urteil vom 22. Oktober 1992 – [5 C 65/88](#) = [FEVS 43, 268](#), 271 ff), weitestgehend gesichert. Eben diesen Gesichtspunkten entspricht die in [Â§ 9 Abs 2 Satz 3 SGB II](#) getroffene Regelung. Dass sie als "schlichte Aufteilung" den Kläger zu 2) als nicht getrennt lebenden Ehepartner betrifft und lebensnah ist, schließt einen Verstoß gegen die Menschenwürde aus, denn sie hat damit nicht die Wirkung, dem Kläger zu 2) ein Selbstverständnis aufzuzwingen, das er als eine Missachtung seiner Person und ihn in seiner Individualität beeinträchtigende unzumutbare Regelung und Bewertung der Verhältnisse ansehen müsste und könnte. Ob dies für alle Bedarfsgemeinschaften des [Â§ 7 Abs 3 SGB II](#) bzw die sie bildenden Personen gilt, ist hier nicht zu entscheiden.

Es bestand kein Anlass zu überprüfen, wie die Kläger zu 1) und 2) die KdU bisher gedeckt haben. Soweit dem Anspruch auf Sozialhilfe Einschränkungen eigen waren, die unter dem Stichwort "keine Sozialhilfe für die Vergangenheit" verhandelt worden sind (etwa BVerwG, Urteil vom 31. August 1995 – [5 C 9.94](#) = [BVerwGE 99, 149](#), 156 ff; umfassend Rothkegel, Sozialhilfe-recht Teil II Kap 5), bestehen solche Einschränkungen für Leistungen nach [Â§ 19 Abs 1 SGB II](#) nicht (vgl Eicher in Eicher/Spellbrink, SGB II, Â§ 40 RdNr 3ff).

Da die erhobenen Ansprüche in dem Umfang bestehen, wie soeben dargelegt, waren die weiter gehenden Klagen abzuweisen und die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision war wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zuzulassen ([Â§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG](#)).

Erstellt am: 24.07.2006

---

Zuletzt verändert am: 22.12.2024